

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat am 29.09.2023 (Eingangsdatum) gemäß § 4 des BImSchG die Genehmigung für neun Windenergieanlagen auf den nachstehend genannten Grundstücken beantragt:

| WEA-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück |
|----------------|------------------|-------------|---------------------------|
| VB29 | Vogelsberg | 13 | 1556/2 |
| VB30 | Vogelsberg | 11 | 1492, 1493, 1494 |
| VB31 | Vogelsberg | 11 | 1477/1, 1477/2, 1477/3 |
| VB32 | Vogelsberg | 10 | 1394 |
| VB33 | Vogelsberg | 12 | 1546 |
| VB34 | Vogelsberg | 10 | 1409 |
| VB35 | Vogelsberg | 8 | 1138 |
| VB36 | Vogelsberg | 9 | 1212 |
| VB37 | Vogelsberg | 9 | 1316, 1318 |

Genehmigungsbehörde ist das Umweltamt des Landratsamtes Sömmerda als Untere Immissionsschutzbehörde.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7,2MW mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Gesamthöhe von 285 m über Geländehöhe.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen des Antrages zum Bau und Betrieb der Anlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Mai 2025 vorgesehen.

Auslegung

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen der Vorhaben werden einen Monat

vom 08.02.2024 bis einschließlich 07.03.2024

- im Landratsamt Sömmerda, Wielandstraße 4, Umweltamt, Zimmer 2.43,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie
- im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda

gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG ausgelegt und können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

| Lfd. Nr. / Register | Bezeichnung der Unterlagen | Stichwortartige Auflistung |
|----------------------------|--|--|
| 0 | Überblick zum Antrag | Inhaltsverzeichnis |
| 1 | Antrag | Antragsformular, Koordinatenliste, Kurzbeschreibung des Vorhabens |
| 2 | Lagepläne | Topografische Karte, Grundkarte, Amtlicher Flurkartenauszug, Bauzeichnungen etc. |
| 3 | Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung | Auflistung der technischen Betriebseinrichtungen, Herstellerangaben, Allgemeine Beschreibungen und Leistungsspezifikationen, Stoffliste, Sicherheitsdatenblätter |
| 4 | Emissionen/ Immissionen | Formblätter, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose |
| 5 | Messung von Emissionen und Immissionen, Emissionsminderung | Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Verminderung von Emissionen, Messung |
| 6 | Anlagensicherheit | Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung |
| 6 | Arbeitsschutz | Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz, Fallschutzsystem, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan |
| 11 | Betriebseinstellung | Rückbauverpflichtung, Rückbaukosten |
| 5 | Abfälle | Abfallverwertung und -beseitigung |
| 7 | Abwasser | Formblätter |
| | Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen | Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird |
| 9 | Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | Bauantrag, Baubeschreibung, Abstandsflächenberechnung, Statistikbogen, Urkunde Bauvorlageberechtigter |
| 8 | Natur und Landschaft | Vorprüfung § 34 BNatSchG, Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| 12 | Umweltverträglichkeitsprüfung | Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Visualisierung |
| | Anlagenspezifische Antragsunterlagen | Standorte der Anlagen, Raumordnung, Sicherheitstechnische Einrichtungen (Blitzschutz, Eiserkennung), Standsicherheit, Wartung, Zuwegung, Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen |

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp-verbund.de/Th>) sowie auf der Homepage des Landratsamts Sömmerda unter: <https://www.lra-soemmerda.de> veröffentlicht.

Sollte aus einem besonderen Grund in der Zeit der Auslegungsfrist nicht die Möglichkeit der Einsichtnahme wahrgenommen werden können, so wird auf Anfrage ein Link, mit dem eine Online-Einsichtnahme ermöglicht wird, zur Verfügung gestellt. Die Anfrage kann telefonisch unter +49 (0) 3634 354-675 erfolgen oder an umweltamt@lra-soemmerda.de gesendet werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG

vom 08.02.2024 bis einschließlich 07.04.2024

unter Angabe der Registriernummer UAMu-1.6.2-9VB-BO-85/23/GB schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach oder im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda erhoben werden. Gem. § 4 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist eine Einwendungserklärung zur Niederschrift ausgeschlossen. Einwendungen, die Name und Adresse der Einwender nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwender werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG und § 21 Abs.4 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Gemäß § 17 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei gleichförmige Eingaben, d.h. Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind, für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Die Vertretung kann nur eine natürliche Person sein. Sie soll Ansprechpartner im fortlaufenden Verfahren, insbesondere in der Erörterung bzw. Online-Konsultation sein.

Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin als Präsenzveranstaltung entfällt. Die Erörterung findet stattdessen gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 PlanSiG i.V.m. § 10 Abs. 6 BImSchG in Form einer Online-Konsultation statt. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG i.V.m § 73 Abs. 6 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Personen, die Einwendungen gegen den Antrag erhoben haben und alle sonstigen vom Vorhaben Betroffenen.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während der Erörterung. Die Erörterung in Form einer Online-Konsultation wird daher voraussichtlich in der Zeit vom 07.05.2024 bis 27.05.2024 geplant.

Die Verfahrensführende Behörde kann über die tatsächliche Durchführung der Online-Konsultation entscheiden. Sie kann unter Ausübung eines pflichtgemäßer Ermessensausübung gem. §§ 16 und 17 der 9. BImSchV und dort benannten Gründen den Termin vertagen oder wegfallen lassen. **Eine Entscheidung über die Durchführung einer Online-Konsultation wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

Vor der Durchführung der Online-Konsultation werden alle Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 PlanSiG benachrichtigt.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Einwendungen wird mit der Entscheidung über den Antrag bekannt gemacht.
2. Die Entscheidung über den Antrag wird gem. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und der Antragstellerin zugestellt. Die Zustellung an die Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
3. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung als untere Immissionsschutzbehörde verarbeitet das Umweltamt des Landkreises Sömmerda Ihre personenbezogenen Daten. Die umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/ Stellungnahme im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens macht auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten notwendig.

Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten können ggf. an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden.

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

- allgemeine Adressdaten
- Kontaktdaten für Telefon und E-Mail

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 16 ThürDSG.

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Die regelmäßige Speicherfrist nach Abschluss eines Verwaltungsverfahrens beträgt zehn Jahre. Grundsätzlich werden Ihre Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Allerdings kann die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten dazu führen, dass eine umfassende Bearbeitung Ihrer Einwendung/ Stellungnahme mangels prüfungsrelevantem Vortrag nicht vorgenommen werden kann.

Als Betroffener stehen Ihnen die nachfolgenden Rechte im Rahmen der Verarbeitung zu:

- Auskunftsrecht – Artikel 15 DS-GVO
- Recht auf Berichtigung – Artikel 16 DS-GVO
- Recht auf Löschung – Artikel 17 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Artikel 18 DS-GVO
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung – Artikel 21 DS-GVO
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde – Artikel 77 DS-GVO

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Herr Johannes Köther
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 354-306
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-soemmerda.de

Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Thüringen
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

5. Das Ergebnis über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Sömmerda, den 24.01.2024
Umweltamt
Landkreis Sömmerda